

Außer einem kurzen Überblick über die Feier der Osternacht dieses Jahres, von der später noch eingehender die Rede sein soll, befaßte sich die Konferenz auch mit der vom Institutum Liturgicum schon bei der vorigen Sitzung aufgeworfenen Frage, ob gewisse wenige und vom Volk häufig verwendete Gebetsformen — ähnlich, wie dies in Deutschland vor einigen Jahren geschehen ist — auch für Österreich einen einheitlichen Text bekommen sollen (Einheitsgebete). Eine entsprechende Auswahl wird den Diözesen als Vorschlag unterbreitet werden. Die Klagen über das Durcheinander, das die Uneinheitlichkeit beim gemeinsamen Beten oft bewirkt, werden ja immer aufs neue laut. — Die einzelnen Berichte gab der Leiter des Liturgischen Institutes; abschließend einen Arbeitsbericht über die Fertigstellung des Einheitsliederkanon^s, über dessen Entstehung und Bedeutung der anschließende Beitrag informiert. Das Buch wird rechtzeitig vor dem Katholikentag erscheinen

Raffelsberger

Wir bitten unsere Leser, das mit Rücksicht auf den Konferenzbericht entstandene verspätete Erscheinen dieser Folge zu entschuldigen.

DER ÖSTERREICHISCHE EINHEITSLIEDERKANON*)

Die Einheitsliedbestrebungen in Österreich setzten schon nach dem Ersten Weltkrieg ein, blieben aber zunächst ohne praktischen Erfolg. Erst 1931 brachte das für die Diözesen Gurk, Linz, St. Pölten gemeinsame Gesangbuch einen bedeutsamen Fortschritt in der Vereinheitlichung des kirchlichen Liedgutes in Österreich. Die Vorarbeiten für die „Einheitslieder der deutschen Bistümer“, an denen seinerzeit auch Vertreter aus Österreich maßgeblich beteiligt waren, konnten erst 1947 abgeschlossen werden. Inzwischen wurde aber auch in Österreich durch die gewaltige Bevölkerungsumschichtung, die ständige Ab- und Zuwanderung, den wieder stark einsetzenden Fremdenverkehr u. a. der Ruf nach größerer Einheit im Kirchenlied immer drängender.

Schon bei der ersten Zusammenkunft der österreichischen Liturgiker im Herbst 1947, die unter dem Vorsitz des Liturgischen Referenten der Bischofskonferenz, Exzellenz J. C. Fließner (Linz), stattfand, gab der Leiter des Institutes, Dr. P. A. Raffelsberger, die Anregung, das kirchliche Liedgut zu sichten und vor allem auf eine Vermehrung würdiger deutscher Meßgesänge hinarbeiten. Bei der Frühjahrskonferenz 1948 der österreichischen Liturgischen Kommission galten eingehende Beratungen dem Thema „Deutsche Meßgesänge für das Ordinarium und Proprium Missae“. Domkapellmeister Monsignore J. Pretzenberger, St. Pölten, sprach dabei über „Die musikalische Gestaltung der Gemeinschaftsmesse und ihre Möglichkeiten“ und Domkapellmeister J. Kronsteiner, Linz, berichtete über „Die österreichischen Kirchenlieder zur Meßfeier im Kirchenjahr“. Die beiden Referate und die anschließende Aussprache führten so in Salzburg zu dem Beschluß einen Einheitsliederkanon für die österreichischen Bistümer auszuarbeiten. Domkapellmeister J. Kronsteiner wurde beauftragt, als Sekretär einer Sonderkommission die Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

*) Die Einheitslieder der österreichischen Bistümer. Authentische, von den österreichischen Bischöfen approbierte Ausgabe. Umfang 200 Seiten, 130 Lieder in moderner Notation in den authentischen Fassung von Text und Melodie. Kartonierte zirka S 10.—, flexibler Kaliko-Leinenband zirka S 12.50.

Auf Grund dieser Vorarbeiten, insbesondere auf Grund der von Pfarrprovisor Paul Beier, Maria Wörth, erstellten ausführlichen Liedkonkordanz wurde sodann eine Liedkommission unter dem Vorsitz von Prälat Dr. St. Matzinger, St. Pölten, bestellt, die während des Winters 1948/49 in vier Arbeitstagen (Maria Wörth, Mariazell, Badgastein und Wien) die nun vorliegenden „Einheitslieder der österreichischen Bistümer“ auswählte und festlegte.

Arbeitsvorgang und Ergebnis der Konferenz der Kirchenliedkommission waren folgende:

1. Aus allen österreichischen Diözesangesangbüchern, aus den „Einheitsliedern der deutschen Bistümer“ und aus neuerem Liedgut wurde ein kleiner verpflichtender Kanon erstellt, der (ursprünglich mit KK [Kleiner Kanon], später) mit E bezeichnet wurde. Insgesamt umfaßt dieser Pflichtkanon ein lateinisches und zwei deutsche Ordinarien, zwei Singmessen und 76 Lieder. Alle E-Lieder müssen in der von der Kirchenlied-Kommission beschlossenen Form in die österreichischen Kirchengesangbücher aufgenommen werden.
2. Alle weiteren Lieder, bei denen eine Einheit erzielt wurde, wurden in einem Wahlkanon zusammengefaßt (mit GK [Großer Kanon] später), mit e bezeichnet, das sind insgesamt zwei lateinische Ordinarien, eine Singmesse und 43 Lieder. Die Aufnahme dieser e-Lieder in Kirchengesangbücher wird besonders empfohlen, ist aber freigestellt. Werden jedoch e-Lieder in ein Gesangbuch aufgenommen, dann muß die von der Kirchenlied-Kommission festgelegte Fassung genommen werden.
3. Bei den für den Pflicht- und Wahlkanon ausgewählten Liedern wurde, soweit sie in den „Einheitsliedern der deutschen Bistümer“ enthalten sind, um der größeren Einheit willen meist die dort festgelegte Fassung übernommen. Diese Lieder sind zusätzlich mit d bezeichnet. Insgesamt stimmen 24 E- und 13 e-Lieder und eine Singmesse in Text und Melodie, sowie zwei E- und zwei e-Lieder wenigstens im Text mit den „Einheitsliedern der deutschen Bistümer“ überein.

Die Arbeitsergebnisse und die Unterlagen für die weiteren Beratungen wurden jeweils durch die Kirchenmusikkommission Wien (Dr. J. Schabauer) vervielfältigt und an die Mitglieder der Kirchenlied-Kommission weitergegeben. Bereits im Herbst 1949 konnte eine behelfsmäßige Ausgabe der E-Lieder mit einem ausführlichen Motivenbericht der Österreichischen Liturgischen Kommission und durch den Fachreferenten in der österreichischen Bischofskonferenz selbst vorgelegt werden. Im November 1949 wurde der Einheitsliederkanon durch die Bischofskonferenz genehmigt und bestätigt.

In der nachfolgenden Konferenz der Liturgischen Kommission im November 1949 wurde beschlossen, sowohl den Pflichtkanon als auch den Wahlkanon in geeigneter Form drucken zu lassen. Mit den Vorarbeiten hiefür wurden der Leiter des Liturgischen Institutes, Dr. P. A. Raffelsberger O.S.B., und Domprediger L. Lüftenegger, Salzburg, betraut.

Nach Abschluß der Vorarbeiten und längeren Verhandlungen mit deutschen Verlagen in bezug auf die für Deutschland geschützten Einheitslieder beauftragte Exzellenz Zauner bei der Frühjahrskonferenz 1951 der Liturgischen Kommission das Liturgische Institut mit der praktischen Durchführung der authentischen Ausgabe der „Einheitslieder der österreichischen Bistümer“. Bei der gleichen Konferenz wurden auch alle restlichen Einzelfragen entschieden; u. a. wurde auch, trotz mancher Bedenken, beschlossen, die Einheitslieder in der nach Sachgruppen geordneten, aufgelockerten Numerierung herauszugeben, wie sie in dem für Salzburg und Gurk gemeinsamen Gesangbuch enthalten sind. Bei Neu-

auflagen von Diözesan-Gesangbüchern könnte diese Numerierung mit Vorteil übernommen werden, weil dadurch einerseits die gemeinsamen Lieder die gleiche Nummer erhalten, andererseits mit den freibleibenden Nummern Lieder nach Wunsch der Diözesen eingefügt werden können.

Der authentischen Ausgabe der „Österreichischen Einheitslieder“ ist die „Allgemeine Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich“ mit den entsprechenden Teilen des „Ordo missae“ beigegefügt. Auch sie soll ja dem gleichen Ziel der Einheit in der Form der Gottesdienstgestaltung dienen und soll in der hier erstmalig vorgelegten Aufteilung und Gegenüberstellung eine möglichst allgemeine Verbreitung finden.

EIN GRUNDSÄTZLICHES WORT ÜBER DIE KIRCHENMUSIKALISCHEN BELANGE IM RAHMEN DER LITURGISCHEN ARBEIT

sei an dieser Stelle angefügt. Die Kirchenmusik ist ein Teil der Liturgie (nicht umgekehrt!). Trotzdem diese klare Bestimmung im Motu proprio Pius' X. steht, läßt sich doch nachweisen, daß gerade das Ausgehen der entsprechenden Reformen von einem kirchenmusikalischen päpstlichen Erlaß zunächst zu einem etwas einseitigen Herausstellen der musikalischen gegenüber den elementaren liturgischen Aspekten geführt hat. So ist es eine besondere Aufgabe unserer Zeit, einerseits — und dies gerade in Österreich! — die rein musikalischen Fachfragen durch die Fachleute zur Geltung zu bringen, andererseits aber ständig den dienenden Charakter der Kirchenmusik im Kult der Kirche vor Augen zu haben, um zu erkennen, daß es heute vor allem um den von der Gemeinde vollzogenen, lebendigen Gottesdienst geht. Deshalb unterstehen ja auch in Österreich die kirchenmusikalischen Belange dem Liturgischen Referat der Bischofskonferenz und werden von der Liturgischen Kommission und dem Institutum Liturgicum in ihrer Bedeutung für das liturgische Leben prinzipiell wahrgenommen. Die Bischofskonferenz vom Oktober 1947 beschloß daher, daß einer der jeweiligen Diözesanvertreter in der Liturgischen Kommission „auch in kirchenmusikalischen Fragen maßgebend sein soll“. Das Forum der Liturgischen Kommission und des Liturgischen Institutes bildet also den Rahmen, innerhalb dessen sich die ansonsten selbstverständlich getrennt zu entfaltende kirchenmusikalische Facharbeit im engeren Sinn mit den gesamt-liturgischen, pastoralen Interessen in Österreich offiziell und regelmäßig begegnet. Damit wird gewiß auf weite Sicht am besten die Reich-Gottes-Arbeit erfüllt, die unsere Zeit fordert: Primat des Kultischen, Sakramentalen, Pastorellen gegenüber den rein kirchenmusikalischen Aufgaben, denen — ohne Eingriffe in die Planungen der gerade in Österreich schon arbeitenden liturgischen Zentralstellen — ein großes religiös und kulturell bedeutsames Gebiet offensteht.

Raffelsberger